

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom 8. Mai 2012

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [171.100](#) (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2

² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) **(geändert)** die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;
- b) **(geändert)** die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Abstimmung über die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen führt die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission den Vorsitz, wobei die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter Finanzen sich der Stimme zu enthalten haben.

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.

§ 69 Abs. 1

¹ Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- a) **(geändert)** zur Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Kreditabrechnungen,

§ 77a Abs. 3

³ Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) **(geändert)** Budget und Rechnung,

Titel nach Titel 4. (geändert)

4.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 84

Aufgehoben.

§ 84a (neu)

Begriffe

1. Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

§ 84b (neu)

2. Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die den Tausch von Aktiven bezwecken.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

§ 84c (neu)

3. Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht den Kriterien gemäss Absatz 1 entspricht.

§ 84d (neu)

4. Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus.

² Als Ertrag gilt der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

³ Als Aufwand gilt der Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

§ 84e (neu)

5. Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

§ 85

Aufgehoben.

Titel nach § 85a (geändert)

4.2. Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts

§ 85b (neu)

I. Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

² Die zur Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) sind auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Aufgaben sind mit dem besten Kosten-/Nutzen-Verhältnis zu erfüllen.

³ Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

⁴ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen der Gemeinde haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

⁵ Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten.

§ 86

Aufgehoben.

§ 86a (neu)

II. Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.

² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.

§ 87

Aufgehoben.

§ 87a (neu)

III. Budget

1. Grundsätze

¹ Vor Beginn des Rechnungsjahres stellt das zuständige Organ das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung und Spezifikation derart auf, dass grundsätzlich der Aufwand inklusive Passivzinsen und Abschreibungen durch den Ertrag gedeckt ist.

§ 87b (neu)

2. Gliederung

¹ Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen und der volkswirtschaftlichen Gliederung aufzustellen.

§ 87c (neu)

3. Zuständigkeit

¹ Das Budget ist dem zuständigen Organ zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die volkswirtschaftliche Gliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

³ Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

§ 87d (neu)

4. Inhalt

¹ Das Budget enthält

- a) die bewilligten Aufwände und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung,
- b) die bewilligten Ausgaben und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung,
- c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

§ 88

Aufgehoben.

§ 88a (neu)

IV. Jahresrechnung

1. Grundsätze

¹ Für die Jahresrechnung gelten sinngemäss die Grundsätze des Budgets.

§ 88b (neu)

2. Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem zuständigen Organ jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung.

§ 88c (neu)

3. Inhalt

¹ Die Jahresrechnung enthält folgende Elemente:

- a) Bilanz,
- b) Erfolgsrechnung,
- c) Investitionsrechnung,
- d) Geldflussrechnung,
- e) Anhang.

² Die Bilanz ist gemäss dem vom zuständigen Departement festgelegten Kontenrahmen zu gliedern.

³ Dem zuständigen Organ sind zum Vergleich auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie das Budget des Rechnungsjahres aufzuzeigen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

§ 88d (neu)

4. Rechnungsabnahme

¹ Mit der Genehmigung der Rechnung dürfen keine Ausgabenbeschlüsse verbunden sein.

§ 88e (neu)

5. Öffentliche Auflage

¹ Die Jahresrechnung und die Kreditabrechnungen sind zusammen mit allen Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

² Zur Auflage gehören zudem:

- a) Erfolgsrechnung und Bilanz inklusive Kontoblätter und Nebenrechnungen,
- b) Buchungs- und Geldbelege,
- c) Anhang zu Jahresrechnung,
- d) Anlagebuchhaltung,
- e) Steuerbuchhaltung,
- f) Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,
- g) Lohnbuchhaltung.

§ 88f (neu)

6. Rückweisung

¹ Die zurückgewiesene Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Das zuständige Departement kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.

² Bei einer erneuten Rückweisung der Jahresrechnung oder Kreditabrechnung ist diese dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

³ Die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gelten sinngemäss auch für das Budget und den Steuerfuss.

§ 88g (neu)

V. Haushaltsgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

§ 88h (neu)

VI. Eigenkapital

¹ Das Eigenkapital dient ausschliesslich zur Abdeckung von Fehldeckungen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren und muss eine minimale Höhe aufweisen.

² Der Regierungsrat legt die minimale Höhe des Eigenkapitals innerhalb einer Bandbreite von 12–50 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahres durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Kapitalisierungsgrundsätze und die volkswirtschaftliche Lage.

³ Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement mit der Genehmigung des Budgets eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.

§ 88i (neu)

VII. Finanzkennzahlen

¹ Die Gemeinden weisen im Budget sowie in der Jahresrechnung Kennzahlen zur Verschuldung, zum Kapitaldienst, zur Selbstfinanzierung und zu den Investitionen aus.

² Das zuständige Departement legt die Details zur Berechnung fest.

Titel nach § 88i

4.3. (aufgehoben)

§ 89

Aufgehoben.

Titel nach § 89 (neu)

4.3^{bis}. Kreditrecht

§ 90

Aufgehoben.

§ 90a (neu)

I. Allgemeines

Begriff

¹ Ein Kredit ist die Bewilligung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Kredite sind

- a) vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen,
- b) für jene Zwecke zu verwenden, für die sie bewilligt wurden.

§ 90b (neu)

II. Budget- und Nachtragskredit

1. Budgetkredit

¹ Mit einem Budgetkredit erhält der Gemeinderat die Berechtigung, Verpflichtungen einzugehen und die Bewilligung, die Erfolgs- und Investitionsrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Mit dem Budget können auch Kredite für Investitionen und Investitionsbeiträge bewilligt werden, wenn sie im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden können.

§ 90c (neu)

2. Nachtragskredit

¹ Zeigt sich, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen.

² Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben, für Jahrest ranchen von Verpflichtungskrediten sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

§ 90d (neu)

3. Dringende Ausgaben

¹ Erträgt eine Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen.

² Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.

§ 90e (neu)

4. Verfall

¹ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

§ 90f (neu)

III. Verpflichtungs- und Zusatzkredite

1. Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a) wesentliche Investitionen und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben,
- b) einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- c) Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

§ 90g (neu)

2. Bewilligung des Bruttobetrag

¹ Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

§ 90h (neu)

3. Verfall und Abrechnung

¹ Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr innerhalb eines Rechnungsjahres abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen.

² Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

§ 90i (neu)

4. Zusatzkredit

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und informiert die Finanzkommission darüber.

² Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.

Titel nach § 90i (neu)

4.3^{ter}. Rechnungslegung

§ 91

Aufgehoben.

§ 91a (neu)

I. Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen.

² Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Wesentlichkeit und der Vergleichbarkeit.

§ 91b (neu)

II. Bilanzierung

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

§ 91c (neu)

III. Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

¹ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

² Das Finanzvermögen wird bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entstehen keine Kosten, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

³ Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der Liegenschaften des Finanzvermögens alle vier Jahre zu Beginn der Amtsperiode stattfindet. Allfällige Bewertungskorrekturen sind erfolgswirksam zu verbuchen.

⁴ Tritt bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.

§ 91d (neu)

IV. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

³ Weitergehende Abschreibungen als die linearen gemäss Absatz 2 sind nicht zulässig.

⁴ Tritt bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtet.

§ 91e (neu)

V. Rechnungskreise

¹ Jede selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des kommunalen Rechts führt eine eigene Rechnung. Die Buchführung erfolgt gemäss den vorstehenden Bestimmungen.

§ 91f (neu)

VI. Konsolidierung

¹ Gemeindeverbände und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.

² Die Rechnung unselbständiger Gemeindeanstalten ist in der Gemeindefinanzrechnung als Spezialfinanzierung zu führen.

§ 91g (neu)

VII. Spezialfinanzierung

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf eines Beschlusses der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in der Investitionsrechnung.

§ 92

Aufgehoben.

Titel nach § 92 (neu)

4.3^{quater}. *Finanzielle Führung*

§ 92a (neu)

I. Buchführung

Grundsätze

¹ Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung aller Geschäftsfälle und Sachverhalte,
- b) Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge,
- c) Klarheit,
- d) Nachprüfbarkeit.

² Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

§ 92b (neu)

II. Vermögensschutz

¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Titel nach § 92b (geändert)

4.4. Statistik

§ 93

Aufgehoben.

§ 93a (neu)

Gemeindefinanzstatistik

¹ Das zuständige Departement erstellt jährlich eine Gemeindefinanzstatistik.

§ 93b (neu)

Finanzinformationen

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände übermitteln jährlich dem zuständigen Departement ihre Budget- und Rechnungsdaten gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form.

§ 94

Aufgehoben.

Titel nach § 94 (neu)

4.4^{bis}. Organisation und Zuständigkeiten

§ 94a (neu)

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.

² Er ist namentlich zuständig für

- a) die Anlage von Geldern,
- b) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum,
- c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,
- d) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,
- e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts.

³ Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass

- a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,
- b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,
- c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,
- d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.

⁴ Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.

§ 94b (neu)

Leiterin/Leiter Finanzen

¹ Der Finanzhaushalt ist von einer fachkundigen Leiterin oder einem fachkundigen Leiter Finanzen zu führen.

² Die Leiterin oder der Leiter Finanzen ist verantwortlich für

- a) den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwände und Erträge,
- b) die vorschriftsgemässe Führung des Finanzhaushalts in allen Teilen,
- c) die sichere Verwahrung der Gelder sowie die rechtzeitige Ablage der Rechnungen,
- d) Kontrollen und Statistiken.

§ 94c (neu)

Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft die Rechnungen, wobei sie vom Gemeinderat über die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte und Abwicklung einzelner Kredite Auskunft sowie in die entsprechenden, nicht vertraulichen Akten Einsicht verlangen kann. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Bilanzprüfung gemäss Absatz 2.

² Der Gemeinderat lässt die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.

§ 94d (neu)

Departement

¹ Das zuständige Departement

- a) vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,
- b) stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells ¹⁾ auf,
- c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,
- d) ordnet die erforderlichen Massnahmen an bei mangelhaften und nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen sowie in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet ist,
- e) führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,

¹⁾ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

- f) berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,
- g) erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.

² Sämtliche Budgets und Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem zuständigen Departement zur Verfügung zu halten.

§ 94e (neu)

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere:

- a) den Inhalt der Aufgaben- und Finanzplanung,
- b) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 und des Kreditsrechts,
- c) die Festlegung des Prinzips für die Abgrenzung der Steuern,
- d) die Definition des Investitionsbegriffs und der Kennzahlen,
- e) die Verbuchung der Nettoinvestitionen und Beiträge Dritter,
- f) abgestuft nach Gemeindegrösse die Wesentlichkeitsgrenzen der Aktivierung für die Verbuchung von Investitionen und der Bildung von Rückstellungen,
- g) Bewertungsmethoden, Abschreibungssätze und den Prozentsatz der Eigenkapitalisierung gemäss § 88h Abs. 2,
- h) die zulässigen Geldanlagen der Gemeinden,
- i) die Festlegung der Termine im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss,
- k) die Aufbewahrungspflichten,
- l) die Kriterien zur Zertifizierung der von den Gemeinden eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware,
- m) die Einzelheiten der Bilanzprüfung und die Anforderungen an die externen Revisionsstellen.

Titel nach § 94e

4.5. (aufgehoben)

§ 95

Aufgehoben.

Titel nach § 95 (neu)

4.5^{bis}. Spezielle Bestimmungen

§ 95a (neu)

I. Grundsatz

¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt auch für die Gemeindeverbände.

§ 95b (neu)

II. Gemeindeverbände

1. Mittelbeschaffung für Investitionen

¹ Die Verbandsgemeinden bewilligen, in der Regel gleichzeitig mit der Genehmigung der Satzungen, die entsprechenden Verpflichtungskredite für die Investitionsbeiträge oder die Nachfinanzierung.

§ 95c (neu)

2. Nachträgliche Investitionen

¹ Besitzt der Verband gemäss seinen Satzungen keine entsprechenden Finanzkompetenzen, sind die Verbandsgemeinden rechtzeitig einzuladen, Verpflichtungskredite zu bewilligen.

² Enthalten die Satzungen keine anders lautenden Bestimmungen, gilt der gleiche Verteilungsschlüssel wie für die Erstinvestition.

³ Verweigert eine Verbandsgemeinde den angeforderten Verpflichtungskredit, unterzieht der Vorstand das Vorhaben einer nochmaligen Prüfung und unterbreitet den neuen Vorschlag der ablehnenden Gemeinde, gegebenenfalls allen Verbandsgemeinden.

⁴ Wird auch beim zweiten Mal der Verpflichtungskredit nicht von allen Verbandsgemeinden bewilligt, entscheidet auf Begehren des Vorstandes der Regierungsrat, wenn die Voraussetzungen für den zwangsweisen Beitritt gegeben sind.

§ 95d (neu)

3. Erfolgsrechnung

¹ Die Ausgaben für die Verwaltung und den Betrieb können insbesondere gedeckt werden durch

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden,
- b) Entgelte für die Benützung der Anlagen und Einrichtungen,
- c) Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen,
- d) Schenkungen und andere Zuwendungen.

² Für die Bemessung der Beiträge der Verbandsgemeinden und die Entgelte sind in den Satzungen die massgebenden Kriterien festzulegen.

³ Für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kann der Verband für Nichtverbandsgemeinden besondere Bedingungen aufstellen.

§ 95e (neu)

III. Unselbständige Gemeindeanstalten

¹ Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Gemeinde sind angemessen festzulegen und buchhalterisch auszuweisen.

² Die Gemeindeanstalten erheben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern nach Vorteil und Verursacherprinzip abgestufte Abgaben. Die Abgaben sind in Reglementen festzulegen.

³ Gemeindebeschlüsse über Investitionsbeiträge an Gemeindeanstalten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

§ 96

Aufgehoben.

§ 97

Aufgehoben.

§ 98

Aufgehoben.

§ 99

Aufgehoben.

§ 117b (neu)

Übergangsrecht zu HRM2

¹ Das Verwaltungs- und Finanzvermögen ist auf das Inkrafttreten der Teilrevision vom 8. Mai 2012 nach den Regeln der revidierten Bestimmungen zu bewerten.

² Das Verwaltungsvermögen wird zu jenem Wert bilanziert, den es hätte, wenn es seit der Erstellung gemäss Vorschriften dieses Gesetzes planmässig abgeschrieben worden wäre.

³ Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.

⁴ Beim Übergang zum neuen Rechnungsmodell werden die Vergleichszahlen zu Budget und Rechnung nach den Vorgaben des zuständigen Departements erstellt.

⁵ Gemeinden, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Anforderungen der Mindestkapitalisierung gemäss § 88h nicht erfüllen, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin für die Dauer von maximal fünf Jahren die in der Verordnung festgesetzte Limite reduzieren.

II.

1.

Der Erlass SAR [171.200](#) (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. März 1999) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:

- a) (**geändert**) die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;
- b) (**geändert**) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;

2.

Der Erlass SAR [401.100](#) (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Bestreitung besonderer nicht voraussehbarer Bedürfnisse der Schule ist der Schulpflege alljährlich ein angemessener Budgetkredit einzuräumen.

3.

Der Erlass SAR [615.100](#) (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsgesetz, FLAG] vom 29. Juni 1983) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 (geändert)

³ Der Ausgleichsbeitrag wird um die Hälfte der Reservebildung gekürzt.

4.

Der Erlass SAR [651.100](#) (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden setzen bei der Beschlussfassung über das Budget jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 8. Mai 2012

Präsidentin des Grossen Rats
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer
i. V. OMMERLI

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung vom 8. Mai 2012 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) wird unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Aarau, 19. September 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Datum der Veröffentlichung: 17. August 2012

Ablauf der Referendumsfrist: 15. November 2012